

Die Strafrechtswissenschaft legt ihr Programm fest

Von HORST RICHTER, wiss. Mitarbeiter im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

Am 16. Oktober 1958 fand in Berlin eine Tagung der Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft statt. Im Mittelpunkt der Tagesordnung stand das Aktionsprogramm für die nächsten Aufgaben der Strafrechtswissenschaft, das in Auswertung der Babelsberger Konferenz und insbesondere des V. Parteitages der SED vom Leitungskollektiv der Abteilung Strafrecht ausgearbeitet und bereits Ende August allen Abteilungsmitgliedern zur Diskussion und Inangriffnahme in den einzelnen Instituten zugesandt worden war.

Prof. Dr. L e k s c h a s zog einleitend die Schlußfolgerungen aus dem V. Parteitag der SED und der Babelsberger Konferenz für die Erfüllung der vor der Strafrechtswissenschaft stehenden Aufgaben.

Im wesentlichen ergeben sich zwei Schwerpunkte. Einmal ist es notwendig, daß jeder Wissenschaftler und Praktiker, der an der Verwirklichung des Aktionsprogrammes mitwirkt, über die Gesamtaufgabe nachdenkt, als habe er die Aufgabe selbst verantwortlich zu lösen. Dabei kann es keine Arbeit im stillen Kämmerlein geben, sondern die kollektive Arbeitsweise, wie sie sich schon in ihren Ansätzen sehr gut zeigt, ist allseitig zu entwickeln. Aufgabe der Abteilung ist es, möglichst breite Kreise zur Mitarbeit heranzuziehen, die Initiative jedes einzelnen zu wecken, zu fördern und auf die vor uns stehenden Aufgaben zu konzentrieren.

Als zweites gilt es, die notwendigen Lehren für die Anwendung des dialektischen und historischen Materialismus aus dem V. Parteitag zu ziehen, der das tatsächliche Leben und den Klassenkampf konkret analysierte, die Probleme theoretisch durchdrang und aus den Gesetzmäßigkeiten und Widersprüchen die Wege zur Lösung all unserer Fragen ableitete. Aufgabe der Strafrechtler ist es nunmehr, die revolutionäre marxistische Dialektik auf alle Probleme des Strafrechts anzuwenden und die formalistischen und dogmatischen Züge in der Arbeit zu überwinden. Dabei ist vom konkreten Leben auszugehen, was allerdings nicht einseitig im Sinne einer bloßen Registrierung und Beschaffung von Tatsachen verstanden werden darf. Das konkrete Leben muß analysiert werden, die Gesetzmäßigkeiten und Widersprüche sind wissenschaftlich zu erfassen, zu verallgemeinern, Maßnahmen zur Veränderung und Verbesserung der Arbeit mit den Werktätigen zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen.

Prof. Dr. Renneberg erläuterte die drei Hauptaufgaben, die im Aktionsprogramm festgelegt wurden. Der erste Komplex enthält die Themen, die in der Rechtspropaganda von den Strafrechtlern an die Bevölkerung herangetragen werden müssen. Im zweiten Teil sind die Aufgaben im Rahmen der Strafgesetzgebung und im dritten die im Zusammenhang mit Unterricht und Lehre stehenden Arbeiten festgehalten.

Die Rechtspropaganda soll einmal der Entwicklung und Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger und Staatsfunktionäre dienen und zum anderen dazu beitragen, die bürgerliche Ideologie, insbesondere die bürgerlich-liberalen Rechtsstaat-Illusionen, in den Köpfen der Menschen zu überwinden. Schließlich soll gezeigt werden, wie die Macht der Arbeiterklasse, wie die sozialistische Demokratie im Strafrecht und in der Verbrechensbekämpfung ihren Niederschlag findet.

Im einzelnen sollen dargestellt werden: Die Rolle der Volksmassen im Kampfe gegen die Kriminalität, der demokratische Zentralismus in Strafrecht und Strafverfahren, das Verhältnis Gesetzlichkeit — Rechtsbewußtsein — Parteilichkeit, die Herausbildung des sozialistischen Strafrechts in der volksdemokratischen Ordnung der DDR und die volksfeindliche und antinationale Rolle der politischen Strafjustiz in der Westzone und ihre ideologische Tarnung durch den Revisionismus und Klerikalismus.

Um die Mitarbeit der Wissenschaft an der Gesetzgebung zu garantieren, wurde für jede Grundsatzfrage des Allgemeinen Teils des künftigen Strafgesetzbuchs

ein verantwortlicher Bearbeiter bestimmt. U. a. wurden folgende Themen aufgenommen: Zweck des Strafrechts, der Verbrechensbegriff, Schuld, Beteiligung, Strafen usw. Aufgabe der einzelnen Bearbeiter ist es, die Ergebnisse ihrer Auswertung in den bereits gebildeten Kommissionen und Unterkommissionen zu beraten, diese Beratungen auszuwerten, um sie für die wissenschaftliche Arbeit nutzbar zu machen, also vor allem in den Fachorganen zu publizieren und darüber hinaus in den allgemeinen Organen, vor allem in den Zeitungen, für die breiten Kreise der Werktätigen rechtspropagandistisch zu wirken, um so eine umfassende Mitarbeit zu erzielen. Die Endtermine für die publizistische Auswertung sind so gestellt, daß mit der Vorlage des Entwurfs des Strafgesetzbuchs im Juli 1959 auch die Veröffentlichungen als Diskussionsgrundlage vor liegen.

Das Aktionsprogramm ist schon jetzt nicht mehr nur Plan. Die einzelnen Mitarbeiter sind bereits voll mit seiner Durchführung beschäftigt. So trug Dr. O r s c h e k o w s k i auf der Tagung, nachdem das Institut der Universität Leipzig bereits Untersuchungen in dieser Richtung angestellt hatte, zur Rolle der Volksmassen im Kampf gegen die Kriminalität Ergebnisse der geleisteten Arbeit vor. Er stellte fest: Bei der Kriminalitätsbekämpfung in der DDR handelt es sich im wesentlichen um eine ideologische Aufgabe, nachdem die politischen und ökonomischen Ursachen der Kriminalität fast beseitigt sind. Deshalb muß ein entschiedener Kampf gegen die Macht der Traditionen, Gewohnheiten und Anschauungen, die die kapitalistische Gesellschaftsordnung hervorbrachte, geführt werden. Auf dem Wege der Überzeugung wird das sozialistische Bewußtsein unserer Bürger geweckt und gefördert werden. Gleichzeitig mit der sozialistischen Umgestaltung wird die Kriminalität zurückgedrängt und schließlich überwunden.

Eine systematische und geduldige Überzeugungsarbeit macht die Volksmassen unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse zur Hauptkraft bei der Verbrechensbekämpfung. Der Kampf der Strafrechtler gegen die Kriminalität, die vorbeugende und die strafende Tätigkeit der dazu berufenen Staatsorgane, ist nur eine andere Form, eine andere Methode der Einwirkung auf das Bewußtsein der Menschen, wobei die Strafe allerdings das letzte Mittel ist.

Aufgabe der Strafrechtswissenschaft und -praxis ist es, die Rolle der Volksmassen bei der Verbrechensbekämpfung und -Verhütung eingehend zu untersuchen, um deren bessere Einbeziehung in diese Aufgabe zu ermöglichen. Aus dem gleichen Grunde ist es notwendig, zwischen Strafverfolgungsorganen und Bevölkerung ein enges Vertrauensverhältnis herzustellen. Insbesondere soll der Mitarbeit der Werktätigen in den Schöffengerichten, den Aktiven der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, den Arbeiterkontrollen und als freiwillige Helfer der Abschnittsbevollmächtigten bedeutend mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Für die Mitarbeit an der Verbrechensverhütung sind dadurch geeignete Voraussetzungen zu schaffen, daß z. B. bestimmte Verbrechen in einem territorial begrenzten Gebiet oder einem Industriezweig oder Betrieb untersucht werden und die Nationale Front, die Parteileitung oder BGL und alle Werktätigen auf die Verbrechensquellen hingewiesen werden.

In der Diskussion zu diesem Vortrag wurde u. a. ausgeführt, daß die Organisationen und die Einrichtungen die Mitwirkung der gesamten Gesellschaft als Notwendigkeit bei der Bekämpfung der Kriminalität klar erkennen. Die Gerichte sollten mehr als bisher die ideologischen Wurzeln des einzelnen Verbrechens eingehend klären. In wissenschaftlichen Arbeiten dürfen nicht mehr nur die einzelnen Konflikte herausgearbeitet werden, sondern die gesamten Widersprüche, die verbrecherische Aktion und die Reaktion des werktätigen Volkes sind klarzustellen, wobei die gesetzmäßige Lösung des Widerspruchs gezeigt werden soll.